

Berlin, 5. Oktober 2020

zur Vorbereitung des Gesprächs

AL VI

a.d.D.

Betr.:

Clearingstelle DNS-Sperren

**Für den Termin am: 08.10.2020, 13 bis 13 45 Uhr,
Webex-Meeting, F1.040**

Abzeichnungsliste	
AL	
UAL	Brö, VIA 05.10.20
Referatsinformationen	
Referats-leiter/in	MinRat Dr. Jungbluth (- 7290)Ju, VIA3 05.10.20
Bearbei-ter/in	
Mit-zeichnung	
Referat und AZ	VIA3 – 60203 001

Teilnehmer:

██████████, DFL
██████████, Bundesverband der Musikindustrie
██████████, Vodafone
██████████, 1&1
██████████, Nordemann Rechtsanwälte, und
██████████ Bitkom - als Co-Moderatoren des Roundtable und
voraussichtlich ██████████, Comfield-Legal, der im Auftrag der Rechteinhaber
den Roundtable aus kartellrechtlicher Sicht begleitet

Teilnehmer BMWi: Dr. Jungbluth (VIA3), ██████████ (VIA2)

Anl.: 4

I. Kernsatz

Bitkom möchte uns **vertraulich** ein Vorhaben der Selbstregulierung mit dem Titel „Clearingstelle DNS-Sperren“ vorstellen, das auch die BNetzA als Aufsicht über die Netzneutralität mit einbindet. Eine **förmliche** Einbindung der BNetzA sollte nicht erfolgen, eine Stellungnahmemöglichkeit wird aber aus Sicht der BNetzA befürwortet.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Das **freiwillige** Vorhaben bringt Unternehmen und Verbände aus verschiedenen Branchen zusammen. An dem Vorhaben beteiligt sind einerseits Inhaber von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und von Leistungsschutzrechten sowie Branchenverbände als

...

Vertreter solcher Rechteinhaber, deren Inhalte auf **strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten** (SUW) illegal bereitgestellt werden. Andererseits sind verschiedene **Internetzugangsanbieter** sowie ein Vertreter der DENIC e.G. an dem Vorhaben beteiligt (s. Liste in Anlage 3).

Ziel des Vorhabens ist es, ohne jedes Präjudiz der Sach- und Rechtslage ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf SUW langwierige und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und **DNS-Sperren** von SUW effektiv und zügig umgesetzt werden können.

SUW sind Webseiten, die zumindest auch auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet sind und Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergeben. Legale Inhalte fallen bei diesen SUW in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten, nicht ins Gewicht. Ein Beispiel ist www.kinox.to. Eine Sperre soll nur zulässig sein, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde.

Über eine DNS-Sperre wird die Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse einer Webseite auf dem DNS-Server des Internetzugangsanbieters verhindert, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden Webseite führt. Damit soll verhindert werden, dass Verbraucher die betreffende Webseite mit ihren Browsern öffnen können.

Für DNS-Sperren solcher SUW wollen die Beteiligten eine **Clearingstelle** einrichten. Bei dieser sollen die Rechteinhaber beantragen können, dass DNS-Sperren für bestimmte SUW von den Internetzugangsanbietern umgesetzt werden. Nach Schätzungen der Rechteinhaber wären 100 bis 200 SUW pro Kalenderjahr zu prüfen. Die Clearingstelle besteht aus einem dreiköpfigen Prüfausschuss, der ein erfahrener Volljurist vorsitzt (ehemaliger BGH-Richter). Geplant ist, dass die Clearingstelle die jeweilige Empfehlung sodann an die **BNetzA** weiterleitet. Die BNetzA soll die Unbedenklichkeit der Umsetzung der beantragten DNS-Sperren unter dem Gesichtspunkt der **Netzneutralität** prüfen und die der Clearingstelle mitteilen (Einzelheiten s. Anlage 2).

Zu dem Vorhaben fanden bereits Gespräche mit dem BKartA und der BNetzA statt. Die BNetzA hatte das Thema zum letzten Jour-Fixe angemeldet. Es zeichnet sich ab, dass eine **förmliche** Beteiligung der BNetzA im Sinne einer Bescheidung jedes Antrags/Empfehlung der Clearingstelle ausscheidet. Die BNetzA kann auch nicht die Gerichte ersetzen, die alleine über die Zulässigkeit einer DNS-Sperre entscheiden dürfen. Denkbar wäre allenfalls eine Stellungnahmemöglichkeit der BNetzA, da bei Implementierung einer DNS-Sperre die BNetzA sowieso (ex post) tätig werden müsste und die Voraussetzungen der Netzneutralitätsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 4 TMG prüfen müsste. Eine solche Stellungnahmemöglichkeit kann auch nicht in der Verfahrensordnung geregelt werden sondern müsste zwischen der Clearingstelle und der BNetzA (ggf. durch einen Brief an den Präsidenten) verankert werden. Am 14. Oktober findet ein weiteres Gespräch der Initiatoren mit der BNetzA statt.